

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Département fédéral des finances DFF

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Administration fédérale des contributions AFC Dokumentation und Steuerinformation Documentation et Information fiscale

Steuermäppchen für die Steuerperiode 2019 / Brochures fiscales pour la période fiscale 2019

EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN DER NATÜRLICHEN PERSONEN IMPÔTS SUR LE REVENU ET SUR LA FORTUNE DES PERSONNES PHYSIQUES

Minimalsteuern auf Grundeigentum der natürlichen Personen Impôts minimums sur la propriété foncière des personnes physiques

| Kantone Cantons | Gesetzlichen Grundlagen Bases légales | Minimalsteuer auf Grundeigentum Impôt minimum sur Propriété foncière |
|--------------------|---|---|
| UR | Steuergesetz vom 26. September 2010, Art. 57 und 58 | X |
| OW | Steuergesetz vom 30. Oktober 1994, Art. 45, 47 und 56 | X |
| NW | Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden, Art. 55 und 56 | Х |

Minimalsteuern_NP_de-fr 16.12.2019

Uri

Minimalsteuer auf Grundstücken der natürlichen Personen

Gemeinde- und Kirchensteuer

Gesetzliche Grundlage

Steuergesetz des Kantons Uri vom 26. September 2010, Art. 57 und 58.

Besteuerungsgrundsatz

Natürliche Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 300 Fr. Kantons- Gemeinde- und Kirchensteuer bezahlen, entrichten für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer.

Die Minimalsteuer entfällt für Grundstücke, deren steueramtliche Schätzung 50 000 Fr. nicht übersteigt.

Kein jährliches Vielfaches.

Die Steuer wird zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze aufgeteilt

- Einwohnergemeinden 1,0 %;

Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,3 ‰).

Obwalden

Minimalsteuer auf Grundstücken der natürlichen Personen

Kantons- und Gemeindesteuern

Gesetzliche Grundlage

Steuergesetz vom 30. Oktober 1994, Art. 45, 47 und 56.

Besteuerungsgrundsatz

Natürliche Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine feste Mindeststeuer von 2‰ des Netto-Steuerwertes, der nichtlandwirtschaftlich bewerten Grundstücke respektive vom Ertragswert der landwirtschaftlichen Grundstücke zu entrichten, sofern diese höher ausfällt als die Leistung des Steuerpflichtigen aufgrund der Einkommens- und Vermögenssteuer.

Gemeinden und Kirchgemeinden

Gleiche Bestimmungen wie beim Kanton.

Von der Minimalsteuer sind ausgenommen

Natürliche Personen für Grundstücke, auf denen zur Hauptsache der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird und für Grundstücke, mit denen sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.

Nidwalden

Minimalsteuer auf Grundstücken der natürlichen Personen

Kantons- und Gemeindesteuer

Gesetzliche Grundlage

Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz), Art. 55 und 56.

Besteuerungsgrundsatz

Natürliche Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer zu entrichten, sofern diese höher ist als die ordentliche Einkommens und Vermögenssteuer.

Die einfache Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 0,3% des Steuerwerts.

Jährliches Vielfaches von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden.